

Herr Kluckhuhn erfragt, welche Vertragspartei die Werterhaltungsklausel eingebracht hat. Nach Aussage von Herrn Sütel wurde die Werterhaltungsklausel von der Brücke Neumünster gGmbH vorgeschlagen.

Aufgrund der neu eingefügten Werterhaltungsklausel wurde der Vertragsabschluss in der Beschlussfassung der Vorlage geteilt: Einmal für 2023 ohne Werterhaltungsklausel und für 2024-2027 mit Werterhaltungsklausel. Grund: Bei Nichtzustimmung in Bezug auf die Wert-erhaltungsklausel wäre zumindest ein Beschluss für den Vertrag für 2023 möglich.

Auf Nachfrage von Herrn Grassau bestätigen Herr Szislo und Herr Sütel, dass die Ausgaben keine Auswirkungen auf den Konsolidierungsvertrag haben, da es sich um eine Pflichtaufgabe handelt.